

## Wie ist die Fahrerlaubnis geregelt?

»Die Fahrerlaubnisse der Straßenverkehrsbehörden beziehen sich auf den durch das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung geregelten Verkehr auf öffentlichen Straßen. Der Verkehr in Betrieben wird durch das berufsgenossenschaftliche Regelwerk (*Unfallverhütungsvorschriften, Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Berufsgenossenschaftliche Informationen [BGI] etc.*) geregelt.

Für Menschen mit Epilepsie sind die arbeitsmedizinischen Empfehlungen der DGUV (vormals BGI 585) und die Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu beachten. Dort wird festgelegt, dass für das Lenken von Fahrzeugen im Betrieb die gleichen gesundheitlichen Voraussetzungen gelten wie beim Führen im öffentlichen Straßenverkehr. Für die Führerscheinklassen L, C, C1, CE, C1E ist allerdings eine zusätzliche Beurteilung der Eignung in Hinblick auf die auszuführende Tätigkeit notwendig.

Zum Beispiel kann bei dem Fahrer eines Baggers auf Rädern mit der Führerscheinklasse L, der eine Epilepsie hat und die gesundheitlichen Voraussetzungen für Führerscheine der GRUPPE 1 erfüllt, festgelegt werden, dass der Gefahrenbereich um die Erdbaumaschine herum freizuhalten ist und falls dies nicht möglich ist, er als Erdbaumaschinenführer nicht zum Einsatz gebracht werden darf. Solche gesonderten Beurteilungen müssen vom Betriebsarzt in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Neurologen und der Sicherheitsfachkraft der zuständigen Berufsgenossenschaft durchgeführt werden.«

(Krämer, Thorbecke, Porschen: Epilepsie und Führerschein, Hippocampusverlag, 2011, S. 84 - 85).